



Hinweise zur Antragstellung auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform setzt einen schriftlichen Antrag des Trägers voraus. Die Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern unter

<https://www.lagus.mv-regierung.de/LJA/Betriebserlaubnis>

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister mit Benennung der rechtsgeschäftlichen Vertretung (Organigramm)
- Benennung eines Ansprechpartners im Betriebserlaubnisverfahren mit entsprechender Vertretungsbefugnis
- Angaben zur Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen (ggf. Angaben zum beauftragten Steuerbüro oder Wirtschaftsprüfer)
- Konzeption (einschl. Partizipation, Beteiligungsstrukturen, Beschwerdemanagement und Gewaltschutz)
- Liquiditätsnachweis für 3 Monate
- namentliche Meldung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Namen, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation, Einsatzbereich und Einstellungsdatum unter Beifügung einer Kopie des Berufsabschlusses (siehe Personalmeldebogenvordruck – Anlage 1 zum Antragsformular)
- Kopie des Miet- oder Nutzungsvertrages bzw. Eigentüternachweises
- Bei Neubauten: Nachweis über die erfolgte Bauabnahme durch das Bauamt
- Nachweis der Nutzungsart Wohnen
- Nachweis einer aktuellen Brandsicherheitsüberprüfung
- Unbedenklichkeitsnachweis durch das örtliche Gesundheitsamt
- Für Angebote im Bereich Eingliederungshilfe/Pflege/Hospize können zusätzliche Regelungen gelten.

Nach Eingang des Antrages erfolgt eine Prüfung durch das Landesjugendamt, die sich an den Erfordernissen des Kindeswohls ausrichtet. Die Lage der Einrichtung sowie ihre räumliche und sächliche Ausstattung werden in der Regel gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung geprüft.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- [1] der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- [2] die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

- [3] die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- [4] zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die Verfahrensdauer zur Erteilung einer Betriebserlaubnis liegt bei bis zu 12 Wochen, ausgehend vom Zeitpunkt des Vorliegens vollständiger Antragsunterlagen.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie die Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform ohne Erlaubnis betreiben. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

Nach Erteilung einer Betriebserlaubnis hat diese grundsätzlich Bestand. Bei geplanten konzeptionellen Änderungen, z. B. hinsichtlich des Betreuungsangebots, der Zielgruppe, der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen oder der Öffnungszeiten der Einrichtung, bei einem Umzug der Einrichtung oder sonstigen Änderungen der räumlichen Situation bzw. deren Nutzung sowie einem Wechsel der Trägerschaft ist ein Antrag auf Änderung einer bestehenden Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich. Der entsprechende Vordruck steht Ihnen auf unserer Homepage (s. o.) zur Verfügung.

Im Einzelfall sind nach Erteilung einer Betriebserlaubnis befristet und in fachlich vertretbarem Rahmen Ausnahmeregelungen möglich. Die Ausnahmeregelungen für befristete Übergangslösungen zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs beziehen sich in der Regel auf Platzüberschreitungen, Abweichungen vom Aufnahmealter oder konzeptionell festgelegten Aufnahmekriterien oder auf einen befristeten Standortwechsel. Für die Entscheidung, ob eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann, ist ein Antrag auf Ausnahmeregelung bei bestehender Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erforderlich. Der entsprechende Vordruck steht Ihnen auf unserer Homepage (s. o.) zur Verfügung.

Bei Fragen und für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.